
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittetal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

75. Jahrgang

Nr. 2

Freitag, den 18. Januar 2019

Sonderblatt

Seite 6-8

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit – Impfgenehmigung -
vom 18.01.2019

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Digitalisierung, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Bekanntmachung

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit - Impfgenehmigung – vom 18.01.2019

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010)
- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006, Neugefasst durch Bekanntgabe vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098, zuletzt geändert am 03.05.2016)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NRW S. 104) zuletzt geändert Artikel 4 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629)
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen

wird allen Haltern (**private und gewerbliche**) von **Wiederkäuern im Kreis Mettmann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung von Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt, Wiederkäuer**, die im Kreis Mettmann gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit den Serotypen 4 und 8 mit einem inaktivierten Impfstoff **durch eine Tierärztin/einen Tierarzt** impfen zu lassen.

Diese Genehmigung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Auflage:

Der Tierhalter hat **in der HIT-Datenbank** (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) jede in seinem Tierbestand (Rinder/Schafe/Ziegen) durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder (durch den Impftierarzt) unter Angabe

1. der **Registriernummer seines Betriebes**,
2. des **Datums der Impfung**,
3. des verwendeten **Impfstoffes**, einschließlich der **Chargennummer** und
4. der **Ohrmarkennummer der geimpften Tiere**

einzutragen oder eintragen zu lassen.

Begründung:

I.

Das nationale Referenzlabor für Blauzungenkrankheit des FLI bestätigte am 12.12.2018 das Auftreten von zwei Infektionen mit dem Erreger der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp BTV-8 bei Rindern eines Rinderbestandes im Landkreis Rastatt in Baden-Württemberg, der im Rahmen des Monitorings auf BT untersucht wurde.

Da es in Deutschland keine Impfpflicht gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit gibt, muss weiterhin mit Neuinfektionen in Deutschland gerechnet werden.

Ausgehend von den Erfahrungen mit der BTV-8-Epidemie in den Jahren 2006 - 2009 kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausbreitung dieser Krankheit nach Deutschland wegen der damit verbundenen Tierverluste, Leistungseinbußen und Handelsbeschränkungen in den betroffenen Restriktionsgebieten hohe wirtschaftliche Verluste nach sich ziehen würde.

Tierhaltern im hiesigen Zuständigkeitsgebiet wird deshalb die Impfung Ihrer Wiederkäuer dringend angeraten.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der zur Zeit gültigen für den Erlass der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit zuständig.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Empfängliche Tiere (Wiederkäuer) dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. Das BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Insekten der Gattung Culixoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die BTV hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. In Frankreich hat sich BTV Serotyp 8 kontinuierlich ausgebreitet. Im Dezember 2018 und im Januar 2019 wurden erste Fälle von Infektionen mit dem BTV Serotyp 8 in Baden-Württemberg und im Saarland bei Rindern festgestellt. Ein Sperrgebiet mit einem Radius von 150 km wurde eingerichtet.

Ein zweites Seuchengeschehen basiert auf BTV Serotyp 4, der sich seit 2014 von Griechenland über den Balkan bis Österreich und Italien ausgebreitet hat. Dabei war die Ausbreitungsgeschwindigkeit 2015 deutlich geringer als 2014. Seit Mai 2016 wurden zwar in Österreich keine weiteren Ausbrüche festgestellt, aber im Norden Italiens treten seit August 2016 vermehrt Fälle auf, die weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt sind.

Durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren (Krankheitsüberträger) mit dem Wind, durch Einschleppung infizierter Vektoren, durch den Handel und Verkehr und durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen, sowie auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa ist von einem hohen Verbreitungsrisiko durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison auszugehen. Es muss damit gerechnet werden, dass im Laufe der warmen Jahreszeit (hohe Gnitzen-Aktivität) die Anzahl der Ausbrüche mit BTV-4 und BTV-8 ansteigt und sich beide Serotypen weiter ausbreiten.

Im Rahmen der aktuellen Seuchensituation und unter Berücksichtigung der kalten Jahreszeit wird das Risiko einer Übertragung durch Insekten (Gnitzen) durch das Friedrich-Löffler-Institut als gering eingeschätzt.

Die Serotypen BTV-4 und BTV-8 treffen in Deutschland auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Durch die serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Tiere kann die Blauzungenkrankheit sicher verhindert werden.

Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die Immunisierung gegen beide Serotypen (BTV-4 und BTV-8) im Benehmen mit der Impfpflicht der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut - Stand: 02. Februar 2016 - zu empfehlen.

Gegen den Erreger des Blauzungenvirus geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch die Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden.

Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80 % erforderlich. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung gegen den Erreger des Blauzungenvirus für das gesamte Kreisgebiet erteilt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102 i.V.m. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation der empfänglichen Tiere im Kreisgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet und sichergestellt, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter umfassende und zutreffende Angaben zu der Impfung erhalten.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann - wie erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 18. Januar 2019

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Dr. Hagelschuer
(Amtstierarzt)